

**Anordnung
über die Anwendung des Objektlohnes in der
sozialistischen Bauindustrie.**

Vom 25. März 1960

Die bisherigen Erfahrungen bei der Anwendung des Objektlohnes bestätigen, daß der Objektlohn ein wichtiger Hebel zur Steigerung der Arbeitsproduktivität ist und demzufolge hilft, das richtige Verhältnis zwischen dem Entwicklungstempo der Arbeitsproduktivität und dem Wachstum des Durchschnittslohnes zu sichern sowie bestehende Widersprüche zwischen Arbeitsleistung und Lohn zu lösen.

Seine politisch-ökonomische Wirkung als Lohnform ist somit für die Erfüllung der Aufgaben des Bauwesens im Siebenjahrplan von großer Bedeutung. Deshalb ist auch im Beschluß des Ministerrates vom

4. Juni 1959 über den Plan der sozialistischen Umwälzung des Bauwesens* allen Bauschaffenden, Staats- und Wirtschaftsfunktionären die Notwendigkeit der obligatorischen Einführung des Objektlohnes aufgezeigt.

In Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der IG Bau-Holz wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Objektlohn ist überall dort anzuwenden, wo in sich abgeschlossene Objekte oder Teilobjekte auszuführen sind und die Struktur der auszuführenden Arbeiten (gegenseitige Abhängigkeit) den Einsatz eines Kollektivs von Arbeitern (Brigade) notwendig macht. Die Arbeiter müssen in der Lage sein, den Arbeitszeitaufwand und die Qualität der Arbeit zu beeinflussen. Weiterhin muß der notwendige Aufwand zur Anwendung des Objektlohnes in einem vertretbaren Verhältnis zum ökonomischen Nutzen stehen.

(2) In der spezialisierten Serienfertigung ist der Objektlohn allgemein anzuwenden.

§ 2

(1) Für die Anwendung des Objektlohnes sind folgende Voraussetzungen zu schaffen:

1. politisch-ideologische Klarheit über die Rolle und Bedeutung des Objektlohnes und die Notwendigkeit seiner breitesten Einführung;
2. hohe Qualität der Leitungstätigkeit in Betrieben und auf Baustellen bei engster Zusammenarbeit mit den Brigaden der sozialistischen Arbeit und allen Werkstätigen;
3. Aufschlüsselung des Betriebsplanes in all seinen Teilen bis auf die Brigaden;
4. rechtzeitige Fertigstellung der kompletten Baudokumentationen und eine gründliche Arbeitsvorbereitung;
5. technisch begründete Arbeitsnormen (TAN), die dem Entwicklungsstand der Technik, Technologie und Arbeitsorganisation in der Bauindustrie entsprechen und die besten Arbeitserfahrungen und Fertigkeiten der Arbeiter sowie die volle Ausnutzung der Arbeitszeit berücksichtigen;
6. bis zur Schaffung der unter Ziff. 5 geforderten TAN sind bei der Ermittlung der Objektlohnsumme die im Betrieb z. Z. angewendeten Normen als Grundlage zu nehmen und in Komplexnormen zusammenzufassen;
7. nach den technologischen Erfordernissen des Objektes zusammengesetzte Arbeitsbrigaden.

* Sonderheft der Schriftenreihe Bauwesen

(2) Für die Anwendung des Objektlohnes ist zwischen den Brigaden und dem Betriebsleiter oder einem von ihm Beauftragten ein Objektlohnvertrag entsprechend dem vom Ministerium für Bauwesen herauszugebenden Muster zu vereinbaren.

(3) Die Grundlage für die Ermittlung der Objektlohnsumme bilden:

1. der Produktionsplan der Brigade,
2. der Mittellohn nach den technologischen Erfordernissen,
3. die verbindlichen technisch begründeten Arbeitsnormen.

(4) Bei der Anwendung der Fließfertigung nach Takten ist mit einem Experimentalbau für jeden Bautyp zu beginnen, wobei technisch begründete Taktnormen auszuarbeiten und einzuführen sind.

(5) Für die Dauer des Experimentalbaues und der Ausarbeitung von Taktnormen schließen die Betriebsleitungen mit den Taktbrigaden Verträge ab, welche die Entlohnung der Brigaden solange regeln, bis die Taktnormen erarbeitet sind. Diese Taktnormen bilden die Grundlage für die Ermittlung des Taktlohnes als spezifische Form des Objektlohnes in der Fließfertigung für alle Betriebe, die in der Folge diesen Bautyp hersteilen.

(6) Der lohnpolitische Zuschlag (Z) ist von allen Betrieben selbst zu ermitteln.

(7) Der Abschlußtermin für die Erarbeitung von Taktnormen ist Bestandteil des Vertrages.

(8) Die Zusammensetzung der Brigaden ist in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen nach den technologischen Erfordernissen vorzunehmen. Die Grundlage der Zusammensetzung der Brigaden bilden die Bewertungsmerkmale des Wirtschaftszweiglohngruppen-Katalogs.

(9) Die Verwendung von Kalkulationsunterlagen bei Festpreisen ist unzulässig.

(10) Die Verteilung der Objekt- bzw. Taktlohnsumme erfolgt entsprechend den im Rahmenvertrag für die volkseigene Bauindustrie festgelegten Regelungen.

§ 3

(1) Die Leiter der staatlichen Organe des Bauwesens sind für die ihnen nachgeordneten Betriebe verpflichtet, die Einhaltung der in dieser Anordnung und in den vom Ministerium für Bauwesen herauszugebenden Richtlinien* festgelegten Grundsätze und Bestimmungen für die Anwendung des Objektlohnes durchzusetzen und zu kontrollieren.

(2) Bei den WB und Bezirksbauämtern sind in Zusammenarbeit mit den zuständigen Vorständen der IG Bau-Holz Arbeitsgruppen zu bilden. Die Arbeitsgruppen haben durch operativen Einsatz den Betrieben bei der Anwendung des Objektlohnes Hilfe zu leisten. Sie sind den Hauptdirektoren der WB bzw. den Bezirksbaudirektoren direkt unterstellt.

(3) Die Baubetriebe und die Bezirksbauämter haben ihren übergeordneten staatlichen Organen jeweils zum Quartalschluß eine umfassende Einschätzung über die Ergebnisse der breiten Anwendung des Objektlohnes zu geben.

§ 4

Die Hauptbuchhalter der staatlichen Organe des Bauwesens und der Betriebe sind in Zusammenarbeit

* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen